

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag)
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.

Insertenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Wochenblatt

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag)
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.

Insertenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

für
Wilsdruff, Tharandt,

Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Einundvierzigster Jahrgang.

Mr. 54.

Freitag, den 8. Juli

1881.

Bekanntmachung,

die Anmeldung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

Bei der unterzeichneten Königl. Prüfungs-Commission werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 91 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 im Laufe des Monats September dieses Jahres die diesjährigen Herbstprüfungen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst abgehalten werden.

Junge Leute, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, und im Bezirke der unterzeichneten Königl. Prüfungs-Commission nach den §§ 23 und 24 der Ersatz-Ordnung gestellungspflichtig sind, haben ihr Gesuch um Zulassung zu der bevorstehenden Prüfung an die unterzeichnete Stelle spätestens

bis zum 1. August dieses Jahres

schriftlich gelangen zu lassen.

Nach diesem Termine eingehende Zulassungsgesuche können nach § 91 der Ersatz-Ordnung Berücksichtigung nicht mehr finden.

Dem mit genauer Wohnungsangabe zu versiehenden Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

1. eine den Vorschriften in § 89, sub b, der Ersatz-Ordnung entsprechende Einwilligung-Attest des Vaters oder Vormundes,
2. ein Geburtszeugniß und
3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Böglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgelegte Dienstbehörde auszustellen ist.

Diese Papiere sind im Originale einzureichen.

Zu dem Zulassungsgesuche ist gleichzeitig mit anzugeben, in welchen zwei von den fremden Sprachen, (der lateinischen griechischen, französischen und englischen) der sich Meldende geprüft zu werden wünscht. Auch hat derselbe einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen. An die zur Prüfung zuzulassenden Aspiranten wird rechtzeitig schriftliche Vorladung ergehen.

Im Uebrigen wird bezüglich des Umfangs der Prüfung und der an die Examinanden zu stellenden Ansprüche auf den Inhalt der der Ersatz-Ordnung als Anlage 2 zu § 91 beigelegten Prüfungs-Ordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste hingewiesen.

Dresden, den 1. Juli 1881.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

von Hartmann,
Regierungsrath.

Friedrich,
Major.

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 13. Juli d. J.

Vormittags 9 Uhr,

findet im hiesigen Verhandlungs-Saale öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses Statt.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschlag in hiesiger Hausflur zu ersehen.

Meissen, am 5. Juli 1881.

Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Boffe.

Bekanntmachung,

Durchschnittspreise für Marschfourage betr.

Von der Königl. Kreishauptmannschaft Dresden sind die Durchschnittspreise für Marschfourage in dem Hauptmarktorde des hiesigen Bezirks, der Stadt Meissen, auf den Monat Mai dieses Jahres folgendermaßen festgestellt worden:

8 Mt.	20 Pf.	für 50 Kilo Hafer,
3 "	59 "	" 50 " Sen,
2 "	32 "	" 50 " Stroh.

Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, am 1. Juli 1881.

v. Boffe.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft sieht sich im Einverständnisse mit dem Bezirksausschusse veranlaßt, behufs Vermeidung von Feuergefahr folgende Anordnungen zu erlassen.

1. Getreide-, Stroh- und sonstige Feimen müssen von Gebäuden mit harter Bedachung sowie von Eisenbahnen mindestens 45 Meter und von Gebäuden mit weicher Bedachung mindestens 90 Meter Abstand haben.
2. Das Verbrennen von Kartoffelkraut auf freiem Felde ist verboten.

Zu widerhandlungen werden nach § 368 sub no. 8 des Reichsstrafgesetzbuchs geahndet.

Meissen, am 4. Juli 1881.

Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Boffe.

Auf dem für die Firma Ländlicher Vorschauverein zu Krögis, Zwigniederlassung desselben in Burthardtswalde, bestehenden Folium 35 des Handelsregisters für hiesigen Amtsbezirk ist heute das Erlöschen der dem Gutsbesitzer Gustav Kauf in Schmiedewalbe erteilten Procura verlaublich worden.

Königliches Amtsgericht Wilsdruff, am 5. Juli 1881.

Dr. Gangloff.

Bekanntmachung,

die Landtagswahl betreffend.

Nachdem durch Verordnung des Königl. Ministerium des Innern vom 7. dieses Monats die Veranstaltung neuer Wahlen für die Ständeversammlung betreffend, auch für den VI. städtischen Wahlkreis, umfassend die Städte Freiberg, Wilsdruff und Tharandt, eine Neuwahl angeordnet, und die Abgabe der Stimmen für diese Wahl auf

den 12. Juli dieses Jahres